

Nagolder Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 98.

Freitag den 7. Dezember

1855.

Oberamt Nagold.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die Sporel-Urkunde auf den letzten November d. J. unfehlbar mit nächstem Voten hierher einzusenden.

Den 4. Dezember 1855.

Königl. Oberamt. Wießbekint.

[Aufsorderungs-zurücknahme.] Die unterm 19. v. Mts. an Gottlieb Graze von Efringen erlassene Aufforderung wird zurückgenommen.

Den 6. Dezember 1855.

Königl. Oberamt. Act. Nooschütz, St. V.

2^{1/2} Hailerbach,
Oberamts Nagold.

Gläubiger - Aufruf.

Nachdem in der außergerichtlich zu erledigenden Schuldsache des

Wundarzts und Sonnenwirths Ganz mit sämmtlich bekannten Gläubigern ein Borg- und Nachlaß-Vergleich zu Stande gekommen ist, so werden etwa unbekannte Gläubiger desselben anmit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 30 Tagen der unterzeichneten Stelle um so gewisser anzuzeigen und zu erweisen, als sie später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Den 29. Nov. 1855.

K. Gerichtsnotariat
Nagold.
G r o ß.

werden, welche nach dem Gesetz vermöge ihres Prädikats und Vermögens berechtigt sind, eine Jagd auszuüben, wobei Unbekannte gemeinderäthliche Zeugnisse, die sich im Sinne des Gesetzes genau aussprechen, mitzubringen haben.

Den 4. Dezember 1855.

Schultheiß Kübler.

2^{1/2} Spielberg,
Oberamts Nagold.

Fabrik - Verkauf.



In der
Santsache
des Friedrich
Stifel,
Bauer von

hier, wird am
Montag den 17. Dezember 1855,
Mittags 1 Uhr,

Nachstehendes gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht:

3 Rübe,
2 Kalbinnen,
2 Schweine,

sodann Früchten:

50 Dinkelgarben,
60 Habergarben,
30 Gerstengarben,
etwa 90 Centner Heu und Dehumd,
etwa 10 Pf. Hansf.

Den 4. Dez. 1855.

Güterpfleger Günther.
vidt. Schultheissenamt.
G a l l.

3^{1/2} Ueberberg,
Oberamts Nagold.

Zehntfrucht - Verkauf.

Am
Montag den 17. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,



kommen auf hiesigem
Rathhause gegen baare
Bezahlung im Aufstreich
zum Verkauf:

31 Scheffel Haber und
19 Scheffel Roggen;
was die Herren Ortsvorsteher in ih-
ren Gemeinden bekannt machen lassen
wollen.

Den 28. Nov. 1855.

Im Auftrag;
Schultheiß Kübler.

1) Gauenwald.
Jagd - Verpachtung.



Nach dem neuen Gesetz wird die Jagdverpachtung auf hiesiger Wartung auf drei oder auch mehrere Jahre am

Freitag den 14. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Rathhause vorgenommen werden.

Die Gesamtzahl der ganzen Morgenfläche beträgt:

circa 1100 Morgen.

Pachtliebhaber werden mit dem Anfügen eingeladen, daß nur solche Personen zur Steigerung zugelassen

2^{1/2} M ü h l a. N.,
Oberamts Horb.

Schafweide - Verleihung.



Der Pacht
der hiesigen
Schafweide,
welche mit

100 Stück
aufgeschlagen werden kann und die
Gutsherrschaft

40 Stück,

also im Ganzen

140-150 Stück,

geht am 1. Jannuar kommenden Jah-
res zu Ende, und wird dieselbe am

Donnerstag den 27. d. Mts.,

Mittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause auf 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerkten hiezu eingeladen, daß sich auswärtige Unbekannte mit beglaubigten Prädikats- und Vermögenszeugnissen vor Beginn der Aufstreichs-Verhandlung auszuweisen haben.

Den 3. Nov. 1855.

Aus Auftrag:
Schultheiß Müller.

1) Hochdorf,
Oberamts Horb.
Lehrstelle - Gesuch.



Für einen 14 Jahre alten, mit den nöthigsten Schulkenntnissen ausgerüsteten Knaben, der Lust hat Schneider oder Schuhmacher zu werden, sucht man einen tüchtigen und gewissenhaften Meister, welcher geneigt wäre denselben unentgeltlich gegen verlängerte Lehrzeit aufzunehmen und in seiner Profession gründlich zu unterrichten.

Den 3. Dezember 1855.

Für den Gemeinderath:
Schultheiß K a s.

3) Nagold.
Ausverkauf von Kinder-Spielwaaren.

Um mit meinen Kinderspielwaaren vollständig aufzuräumen, verkaufe ich solche zu herabgesetzten Preisen.

Gustav Gmelin.

3) Nagold.
Feinen Havana-Sonig, zum Backen sehr geeignet, Citronat- und Pomeranzen-Schaalen, Mandeln, Chocolate, empfiehlt zu geneigter Abnahme

Gustav Gmelin.

(Eingesendet.)

Wahlsache.

Es wurde in No. 96 d. Bl. von den

H. H. Schultheißen Widmaier, Dürr, Haug, Köhler, Bühler, Seeger, Majer und Widmann, der Antrag gemacht und beschloffen, den Herrn Seigle wieder in die Ständekammer zu wählen.

Trotz aber allen ihren Anstrengungen und Bemühungen werden ihre Wünsche fehl schlagen und die meisten Stimmen von ihren Wählern auf Herrn Kaufmann Koch von Rohrdorf fallen.

Wir brauchen hier nicht weiter zu erwähnen, es ist ja einem jeglichen von selbst bekannt, daß das Oberamt Nagold in dieser Beziehung schon seit etlichen 20 Jahren noch nie am besten vertreten war. Also aufgepaßt, ihr Wähler!

Von vielen Wählern
des diesseitigen Bezirks.

N a g o l d.
Formulare zu Mahn- und Klag-Schreiben,

die durch das mit Ablauf dieses Jahres in Kraft tretende Verjährungsgesetz vom 6. Mai 1852 bei manchen zahlungs säumigen Schuldnern nothwendig werden dürften, sind bei uns stets vorräthig.

G. J a i s e r'sche Buchhandlung.

N a g o l d.
W a h l s a c h e.

Auf den Grund der (den 23. November 1855) zu Ebhausen stattgefundenen Besprechung über die Wahl eines Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Nagold zur Stände-Versammlung schlagen die hienach unterzeichneten Wahlmänner für die Stelle eines Abgeordneten dieses Bezirks vor:

Hr. Kaufmann J. G. Koch zu Rohrdorf.

August Reichert von Nagold.
J. Schötle jr. von Ebhausen.
Kaufmann Bräuning von Wildberg.
Louis Sautter von Nagold.
Chr. Fried. Kappler von Nagold.
Kaufmann W. Hettler von Nagold.
C. Reichert, Löwenwirth von Altenstaig.
Herrmann Reichert von Nagold.
Seeger, Schönsärber von Rohrdorf.
Ferd. Pfeiffer von Nagold.
Spinnereibesitzer Fried von Ebhausen.

Carl Calmbach von Rohrdorf.
Abraham Scholder von Nagold.
J. Kappler von Rohrdorf.
Hirschwirth Klein von Nagold.
J. G. Reichert, Müller von Rohrdorf.
Schuhmacher Luz von Nagold.
Kaufmann C. Rumpp von Nagold.
Rechtskonsulent Schott von Nagold.
J. F. Seeger von Rohrdorf.
G. Seeger von Rohrdorf.
Schönsärber Mayer von Nagold.

Christian Benz von Nagold.
Koch, Luchscheerer von Rohrdorf.
Müller Büchsenstein von Hieselshausen.
Jakob Sautter, Bierbrauer von Nagold.
Döfenwirth Sailer von Rohrdorf.
David Grai von Nagold.
Waldmeister Günther von Nagold.
Schwanenwirth Günther von Nagold.
Uhrmacher Knodel von Nagold.
Müller Rapp von Nagold.

N a g o l d.

Strickwaaren - Empfehlung.

Auf kommenden Markt und die Weihnachtsfeiertage empfehle ich meine Strickwaaren: Kapuzen, Schleierhauben, filetgestrickte Bodenhauben, alle Sorten Betleshauben, Kinderkittel, Shawls, Stöper zc. zur gefälligen Abnahme.

Risch, Vortennmacher.

N a g o l d.

Anzeige & Empfehlung.

Einem verehrlichen Publikum mache ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich neben der bisherigen Führung von Gesang- und Gebetbüchern, Bilderbüchern, Straminpapier zc. nun auch stets einen Vorrath von Leder- und Cartonage-Waaren, als:

Cigarren-Etui's, Portmonnaies, Briestaschen, Damenkoffer, Toilette, Necessaire, Chatoullen, verzierte Wandkalender, Fadensterne, Uhrpantoffeln, Uhrhalter, Stricknadel-Etui's, Nähladen, Perlschachteln, Schachteln von 1-48 fr., Schul- und Schreibmappen, Stammbücher, Album und Alumbilder zc.

halten werde, und empfehle solche, als zu Weihnachtsgeschenken vorzüglich geeignet, unter Zusicherung billigster Preise, bestens.

Ferner übernehme ich Bestellungen in Stickereten auf Etuis u. dgl. und werde dieselben, wie überhaupt alle in mein Geschäft einschlagenden Aufträge zur steten Zufriedenheit meiner verehrten Geschäftsfreunde ausführen.

W. Citel,
Buchbinder beim Rathhaus.

Zum Exekutionsgesetz.

(Fortsetzung.)

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände trifft der Ortsvorsteher.

Die Art. 36, 37, 39, 43 des Exekutionsgesetzes erleiden hienach eine Modification.

Die in Art. 36, Abs. 2 des Exekutionsgesetzes vorgesehene Mitwirkung des Gemeinderaths bei Exekutions-Verfügungen hat sich künftig auf die Fälle des Güterangriffs, der Sequestration und der Immission zu beschränken.

Art. 15. Ohne Zustimmung des beteiligten Gläubigers dürfen bewegliche Vermögensstücke, Naturalsvorräthe und Früchte des laufenden Jahrs nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der Art. 41 des Exekutionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 16. Dem Schuldner kann eine Frist zum Selbstverkauf von Liegenschaften nur mit Zustimmung des auf Exekution dringenden Gläubigers gegeben werden, auch dürfen ohne Einwilligung des Letzteren keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der Zwangsversteigerung zulässig sind. Der abgeschlossene Verkauf ist der Exekutionsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Art. 51 des Exekutionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 17. Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner sowie für den Gläubiger nur dann verbindend, wenn die Vornahme des Verkaufs und der hierzu bestimmte Termin zweimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise im Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht worden ist.

11 Emmingen,
Oberamt Nagold.

Jagd = Verpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd wird am
Mittwoch den 12. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,
verpachtet werden, wozu sich Liebhaber, auswärtige mit Prädisats- und Vermögenszeugnissen versehen, einfinden wollen.

Schultheißenamt.

R e n z.

Wahlsache.

Diejenigen Wähler, welche gesonnen sind, dem Herrn Kaufmann Koch in Rohrdorf ihre Stimme zu geben, werden hiemit aufmerksam gemacht, daß in Rohrdorf ein gleichnamiger Herr Joh. Georg Koch ist.

Es werden daher die Wähler gebeten, **Kaufmann Koch in Rohrdorf** auf ihre Wahlzettel zu schreiben.

Frucht-Preise.

Freudenstadt, 1. Dez. 1855.

per Eri.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	—	—	2	51	—	—
Gerste	—	—	1	34	—	—
Haber	—	—	—	39	—	—
Waizen	—	—	3	7	—	—
Bohnen	—	—	1	43	—	—

Calw, 24. Dez. 1855.

per Schfl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen	22	48	22	7	21	15
Gerste	13	—	12	58	12	48
Dinkel	9	50	9	6	8	30
Haber	5	54	5	17	5	—

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dgl. verkauft werden, so ist überdies die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte des Bezirks und in einem anderen verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 52 des Executionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 18. Jede Liegenschaft ist vor dem Executionsverkauf obrigkeitlich anzuschlagen. Die Einsicht der hierüber gefertigten Urkunde steht jedem Interessenten zu.

Die Unterlassung der Taxation begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 54 des Executionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 19. In dem Zuschlagsbescheide sind die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings, der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu dessen vollständiger Tilgung, und die etwaigen besonderen Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

Art. 20. Im Fall einer Vertheilung des Kaufschillings unter mehrere Gläubiger sind, sobald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden, die auf spätere Zieler angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandanprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Art. 21. Wird ein Grundstück außerhalb des Sanktionsverfahrens im Executionswege verkauft, so ist der Gutanschlag und Versteigerungstag dem Schuldner und sämtlichen beteiligten Gläubigern (Executionsgesetz Art. 50) besonders bekannt zu machen.

Art. 22. Das Ergebnis des Aufstreichs ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Art. 23. Wird vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Bei dem Ergebnisse derselben hat es sein Bewenden.

Art. 24. Wenn bei dem ersten Aufstreich gar kein Anbot erfolgt ist, so ist von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzuleiten und sofort nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 zu verfahren.

Wird nach diesem zweiten Aufstreich vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen dem Letzteren und, wenn mehrere bessere Käufer durch die Beteiligten beigebracht worden sind, zwischen allen diesen bessern Käufern und dem Käufer, welcher im Aufstreich das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Bei dem Ergebnisse dieses besonderen Aufstreichs hat es sein Bewenden.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Anbot, so ruht in Ermanglung anderer Executionsmittel die Klage der Gläubiger, außer es wird nachträglich noch ein Anbot gemacht. Dieses Anbot ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines besseren Käufers mitzuteilen. Wird ein oder werden mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besonderen Aufstreich zu bringen, bei dessen Ergebnis es sein Verbleiben hat.

Art. 25. Denjenigen Pfandgläubigern, zu deren voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstreich (Art. 23, Art. 24, Abs. 2 und 3) erzielte Erlös nicht hinreicht, steht das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft unter den bei dem Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß sie Etwas an die Masse zurückzuerstatten haben, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zu diesem Behuf ist denselben eine fünfzehntägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachteil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern unbedingte zugeschlagen würde.

Ein ohne diese Aufforderung erteilter Zuschlag ist ungültig.

Art. 26. In den in Art. 21 bis 25 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer an sein Angebot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 63 des Executionsgesetzes.

Art. 27. Die Vorschriften der vorstehenden Artikel sind auch auf die Güterveräußerungen im Concurswege anzuwenden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Anschlag der Güter und der Versteigerungstag, sowie das Ergebnis des Verkaufs ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Vom Tage der Eröffnung des Verkaufsergebnisses an lauft ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers.

2) Wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidation stattgefunden hat, so ist das Ergebnis bei der Liquidation zu eröffnen. Vom Tage der Liquidation an lauft dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern, wenn sie erschienen sind, den sämtlichen übrigen Gläubigern, auch wenn sie nicht erschienen sind, die fünfzehntägige Frist.

3) Wenn der Liegenschaftsverkauf nach der Liquidation stattfindet, so lauft den nicht durch Unterpand verpfändeten Gläubigern die fünfzehntägige Frist vom Tage des Liegenschaftsverkaufs an.

4) Den letzterwähnten Gläubigern sind die Bestimmungen über den Lauf der ihnen zustehenden Frist (Ziff. 2 und 3) bei der Vorladung zur Liquidation zu eröffnen.

(Schluß folgt.)

Höhl